



Anlage zum Antrag vom

Name des Antragstellenden

## ERKLÄRUNG ZUM VORHABENBEGINN

Sachsen-Anhalt REVIER 2038

### 1. Vorhabenbeginn

Mit den Arbeiten an dem in Ziffer 3.1 bzw. 3.2 des Antrags aufgeführten Vorhaben kann mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle begonnen werden (siehe auch Ziffer 6. f) des Antragsformulars).

Bereits vor dem 01.01.2020 begonnene Investitionen können, sofern es sich nicht um bereits abgeschlossene Maßnahmen handelt, ausnahmsweise gefördert werden, wenn es sich hierbei um Investitionen für ein in selbständige Abschnitte zu unterteilendes Gesamtvorhaben handelt und mit dem zu fördernden Teilvorhaben nicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen wurde. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung zum Strukturwandel in den Kohleregionen.

Wird mit den Arbeiten am dem Vorhaben begonnen, bevor der Antrag vollständig geprüft und eine Entscheidung über die Förderung des Vorhabens getroffen ist, erfolgt dies auf Risiko des Antragstellenden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

### 2. Pflichten des Antragstellers

Bereits **vor Bewilligung** der Förderung haben Sie folgende Maßgaben **zu beachten**, die bei Bewilligung verbindliche Auflagen des Zuwendungsbescheides werden:

#### Allgemeine Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere -grundsätzlich mindestens drei- Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt.

Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben Ihres Vorhabens zu insgesamt mehr als 50 % durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Zuwendungen von anderen Zuwendungsgebern, z. B. Bund) gefördert werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften in der jeweiligen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A Abschnitt 1),
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

#### Pflichten bei der Auftragsvergabe für öffentliche Auftraggeber und sonstige Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB:

Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – insbesondere öffentliche Auftraggeber – haben die vergaberechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit

- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2 bzw.
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

in der jeweiligen Fassung bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerte folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 und 3 TVergG LSA):

- die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017
- die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A vom 31.01.2019 (VOB/A),
- Verordnungen über Ausnahmeregelungen und Wertgrenzen, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 TVergG LSA erlassen werden.

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Im Übrigen ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung ab den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten zu beachten.

Öffentliche Auftraggeber, die in den Anwendungsbereich von § 55 der Landeshaushaltsordnung (LHO) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unabhängig von den o. g. Auftragswerten die Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO und die dort genannten weiteren Regelungen zu beachten.

Soweit die o. g. Vorschriften anzuwenden sind, gelten diese vorrangig gegenüber den Regelungen im Abschnitt „Allgemeine Pflichten“.

**Ich versichere/ Wir versichern, dass mir/ uns die einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften bekannt sind und dass die Vergabe von Aufträgen für das beantragte Vorhaben gemäß diesen Regelungen erfolgt.**

#### Informations- und Publizitätspflichten

Sofern Sie für Ihr Vorhaben öffentlichkeitswirksame Maßnahmen planen, haben Sie bei diesen darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch eine Zuwendung des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird. Dabei sind die Gestaltungsrichtlinien für das Bundeslogo, das Landeslogo #moderndenken sowie zusätzlich das Strukturwandellogo zu verwenden. Darüber hinaus bedarf es bei Investitionen in Baumaßnahmen eines Bauschildes, auf welchem neben der Bezeichnung auch das Hauptziel des Vorhabens sowie eine Abbildung der zuvor genannten Logos von Bund und Land in angemessener Größe erfolgt. Dieses ist an einer gut sichtbaren Stelle aufzustellen. Auf Anfrage erhalten Sie weitere Informationen zur Anwendung der Logos und die entsprechenden Dateien im druckfähigen Format. Bitte sende Sie eine E-Mail an: [revier2038@ib-lsa.de](mailto:revier2038@ib-lsa.de).

Jeder Entwurf einer Veröffentlichung ist in Form einer pdf-Datei der Staatskanzlei, Stabstelle Strukturwandel zur Freigabe an [www.strukturwandel@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:www.strukturwandel@stk.sachsen-anhalt.de) zu übersenden.

### Mitteilung über Baufortschritt

Sofern Ihr Vorhaben Baumaßnahmen umfasst, ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt unverzüglich über das Datum des Beginns zu unterrichten.

### Beihilfe

Bitte beachten Sie die beihilferechtlichen Bestimmungen gem. Anlage 1 der Richtlinie. Eine individuelle Beihilfebetrachtung kann erst erfolgen, wenn alle relevanten Unterlagen zum Vorhaben vorliegen und Bedarf ggf. im Einzelfall weiterer Abstimmungen.

### **UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES ANTRAGSTELLENDEN/BEVOLLMÄCHTIGTEN**

Ich/Wir verpflichten(n) mich/uns, die Allgemeinen Pflichten bei der Auftragsvergabe sowie die Informations- und Publizitätspflichten und Mitteilungspflichten einzuhalten und dass das Nichtbeachten die Ablehnung des Antrags bzw. die Kürzung oder Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge haben kann. Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass die beantragte Förderung – sofern diese bewilligt wird – ggf. eine Beihilfe enthält.

**Ort, Datum**

**Name des Unterzeichnenden** (in Druckbuchstaben)

**Ort, Datum**

**Name des Unterzeichnenden** (in Druckbuchstaben)

**Unterschrift** (Stempel, sofern relevant)

**Unterschrift** (Stempel, sofern relevant)